

Amtsgericht Kreuzberg

Abteilung für Familiensachen

Az.: 164 F 10595/25



Beschluss

In der Familiensache

Gabi Reimer, geb. Kießler, geboren am 11.05.1982, Staatsangehörigkeit: deutsch, c/o Kießler,
Wörlitzer Straße 2, 12689 Berlin

- Antragstellerin -

Verfahrensbevollmächtigte:

Rechtsanwältin **Nicole Müller**, Peter-Weiss-Gasse 1, 12627 Berlin, Gz.: 81/25

gegen

Christian Bernd Reimer, geboren am 27.12.1976, Staatsangehörigkeit: deutsch, Wittenberger
Straße 91, 12689 Berlin

- Antragsgegner -

wegen Scheidung und Folgesachen

hat das Amtsgericht Kreuzberg durch die Richterin am Amtsgericht Neuhauß am 15.07.2026
beschlossen:

1. Die am 27.10.2023 vor dem Standesamt Marzahn-Hellersdorf von Berlin (Heiratsregister Nr. 62/2023) geschlossene Ehe der beteiligten Ehegatten wird geschieden.
2. Ein Versorgungsausgleich findet nicht statt.
3. Die Kosten des Verfahrens werden gegeneinander aufgehoben.

Gründe:

1. Scheidung

Die Ehegatten haben am 27.10.2023 vor dem Standesamt Marzahn-Hellersdorf von Berlin unter Heiratsregister Nr. 62/2023 die Ehe miteinander geschlossen.

Beide Ehegatten sind deutsche Staatsangehörige.

Aus der Ehe sind keine jetzt noch minderjährigen Kinder hervorgegangen.

Die Eheleute leben länger als ein Jahr voneinander getrennt.

Die Antragstellerin trägt vor, die Ehe sei gescheitert. Sie beantragt, die Ehe der Beteiligten zu scheiden. Der Antragsgegner widersetzt sich der Scheidung. Er wünscht eine „Annullierung“ der Ehe. Ein Eheaufhebungsantrag ist allerdings nicht wirksam gestellt.

Das Gericht hat die Ehefrau gemäß § 128 FamFG angehört. Auf das Verhandlungsprotokoll wird Bezug genommen.

Der Antragsgegner ist zum Termin zur mündlichen Verhandlung und persönlichen Anhörung vom 10.12.2025 trotz ordnungsgemäßer Ladung und Hinweises auf die Folgen des Ausbleibens unentschuldigt nicht erschienen.

Auch zu dem auf den 15.7.2026 anberaumten zweiten Termin ist der Antragsgegner trotz ordnungsgemäßer Ladung erneut unentschuldigt ferngeblieben.

Das Gericht hat von einer erneuten Ladung und Anhörung abgesehen. Nach § 128 Abs. 1 FamFG besteht zwar grundsätzlich eine Pflicht zur persönlichen Anhörung beider Ehegatten; hiervon kann jedoch abgesehen werden, wenn ein Ehegatte durch wiederholtes unentschuldigtes Fernbleiben die Anhörung vereitelt und keine Anhaltspunkte dafür bestehen, dass durch eine Anhörung neue entscheidungserhebliche Erkenntnisse zu erwarten wären.

Der Scheidungsantrag ist begründet, weil die Ehe der Ehegatten gescheitert ist (§§ 1564 Satz 1 und 3, 1565 Abs. 1 Satz 1 und 2 BGB).